

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2012	Ausgegeben zu Hannover am 3. April 2012	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	42
KN Nr. 3	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	42

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

Nr. 18	Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeträge für 2010/2011)	43
Nr. 19	Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung - SchWO)	43
Nr. 20	Errichtung des Kirchengemeinerverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya“ (Kirchenkreis Syke-Hoya)	45
Nr. 21	Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinerverbandes Heilig-Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg“ (Kirchenkreis Wolfsburg)	50
Nr. 22	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen, Groß Lobke, Hotteln, Lühnde, Oesselse und Wirringen-Müllingen-Wassel zur Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt).....	54
Nr. 23	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schlarpe und Volpriehausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Berichtigung und Ergänzung	58
Nr. 24	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lukas, St. Matthäus und Stadtkirche Münden zur Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden (Kirchenkreis Münden).....	59
Nr. 25	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Drakenburg und Heemsen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen (Kirchenkreis Nienburg)	61
Nr. 26	Aufhebung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Bilm und Höver (Kirchenkreis Burgdorf).....	63

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen..... 64

V. Personalmeldungen..... 66

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 3. Februar 2012

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226 - hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) vom **Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation:**

Herr Carsten Hirte, Hannover, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Rudolf Bahlmann, Osnabrück, wird mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

KN Nr. 3 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 29. Februar 2012

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226 - hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

b) aus der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

Der Rat beruft **Herrn Rechtsanwalt Raimund Hirsch, Wolfenbüttel**, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und **Herrn Oberlandeskirchenrat Hans-Peter Vollbach, Wolfenbüttel**, bisher Mitglied, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Herr Landeskirchenrat Christian Fehrmann, Wolfenbüttel, scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

II. Verfügungen

Nr. 18 Dienstwohnungsvorschriften (Konf-DWV); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung (Festsetzung der Heizkostenbeiträge für 2010/2011)

Hannover, den 5. März 2012

Das Niedersächsische Finanzministerium hat durch Erlass vom 06.02.2012 – Az.: 26 14 17/1.4.1 – die Heizkostenbeiträge für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 4 der Dienstwohnungsvorschriften vom 28.01.1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 45), zuletzt geändert am 01.12.2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 220), bestimmen wir in Übereinstimmung mit den vom Land Niedersachsen festgesetzten Sätzen für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 die zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beiträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt:

a)	Fossile Brennstoffe, Abwärme	11,72 Euro
b)	Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,82 Euro

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 19 Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung - SchWO)

Hannover, den 7. Februar 2012

Die Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung - SchWO) vom 25. November 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 243), zuletzt geändert am 3. Juni 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 116), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „unselbständige“

durch das Wort „unselbstständige“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kuratorium“ die Wörter „, einen geschäftsführenden Ausschuss, einen Personalausschuss“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Konzepterstellung, Planung und Koordination der Evaluation der Schulen, soweit es sich um schulübergreifende Angelegenheiten handelt,“.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Öffentlichkeitsarbeit für das Evangelische Schulwerk sowie überregionale Öffentlichkeitsarbeit für die evangelischen Schulen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 4 und 5 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 9 ersetzt:

„4. vier Schulleiter oder Schulleiterinnen, wobei die Schulformen entsprechend ihrer Anzahl beim Schulwerk berücksichtigt werden sollen; jede Schulform soll jedoch mindestens mit einem Sitz vertreten sein,

5. zwei Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterinnen,

6. ein Elternratsvorsitzender oder eine Elternratsvorsitzende,

7. ein Schülerratsvorsitzender oder eine Schülerratsvorsitzende,

8. ein Mitglied aus einem Kirchenkreis, in dem eine Schule, die dem Schulwerk angeschlossen ist, gelegen ist,

9. bis zu drei weitere Mitglieder.“

- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Schulen mindestens auf zwei“ durch die Wörter „Schulleiterkonferenz für vier“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Gesamtmitarbeiterversammlung der Evangelischen Schulen für die Dauer ihrer Amtszeit.“

dd) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 6 und 7 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Eltern- bzw. Schülerratsvorsitzenden mindestens auf zwei Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 8 und 9 beruft das Landeskirchenamt auf sechs Jahre.“

ee) In dem neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Berufung“ die Wörter „der Mitglieder des Kuratoriums“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„An den Sitzungen nehmen der Leiter oder die Leiterin und der stellvertretende Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „acht“ wird durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt und das Wort „erscheinen“ wird durch das Wort „erscheint“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 7 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „aufgrund der Vorlage des geschäftsführenden Ausschusses“ eingefügt.

c) In der Nummer 11 werden die Wörter „das Kuratorium kann Aufgaben der Personalverwaltung auf die Leitung der Geschäftsstelle übertragen“ durch die Wörter „das Kuratorium kann die genannten Aufgaben nach eigenem Ermessen dem Personalausschuss, der Leitung der Geschäftsstelle oder den Schulen übertragen“ ersetzt.

5. Nach § 4 werden die folgenden §§ 5 bis 8 eingefügt:

„§ 5

Zusammensetzung und Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses

(1) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an

1. der oder die Vorsitzende des Kuratoriums und seine oder ihre Stellvertretung,
2. ein synodales Kuratoriumsmitglied (§ 3 Nr. 3),
3. drei weitere Kuratoriumsmitglieder, unter denen ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Schulen sein soll.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses müssen Mitglieder des Kuratoriums sein. Ein Ausscheiden aus dem Kuratorium führt zum Ausscheiden aus dem geschäftsführenden Ausschuss. Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Mitglieder nach Nr. 3 wählt das Kuratorium jeweils eine Stellvertretung. Das Mitglied nach Nr. 2 wird durch das nicht in den geschäftsführenden Ausschuss gewählte synodale Kuratoriumsmitglied vertreten. Für die Mitglieder nach Nr. 1 wird keine Stellvertretung gewählt.

(2) An den Sitzungen nehmen der Leiter oder die Leiterin und der stellvertretende Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil; § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung erscheint, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

(1) Der geschäftsführende Ausschuss trifft operative Entscheidungen.

(2) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über umfassende Bauvorhaben, die Vorbereitung der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Schulwerkes und der Schulen.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Kuratorium regelmäßig über seine Tätigkeit. Die Berichtszeiträume werden vom Kuratorium bestimmt.

§ 7

Zusammensetzung und Sitzungen des Personalausschusses

- (1) Dem Personalausschuss gehören an
1. der oder die Vorsitzende des Kuratoriums und seine oder ihre Stellvertretung,
 2. zwei Mitglieder des Kuratoriums, jedoch kein Schulleiter und keine Schulleiterin und kein Vertreter und keine Vertreterin der Mitarbeitervertretung,
 3. der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des Schulwerkes mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Personalausschusses nach Nr. 1 und Nr. 2 müssen Mitglieder des Kuratoriums sein. Ein Ausscheiden aus dem Kuratorium führt zum Ausscheiden aus dem Personalausschuss. Die Mitglieder nach Nr. 2 werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Mitglieder nach Nr. 2 wählt das Kuratorium jeweils eine Stellvertretung, jedoch keinen Schulleiter und keine Schulleiterin und keinen Vertreter und keine Vertreterin der Mitarbeitervertretung. Das Mitglied nach Nr. 3 wird durch den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle des Schulwerkes vertreten. Der Personalausschuss kann im Einzelfall den zuständigen Schulleiter oder die zuständige Schulleiterin beziehungsweise deren Stellvertretung mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (2) Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zur Sitzung erscheinen, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Beschlüsse des Personalausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 8

Aufgaben des Personalausschusses

Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen der gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 11 erfolgten Übertragung über die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen privat-rechtlich angestellter und öffentlich-rechtlich beschäftigter Mitarbeitender für das Schulwerk und die Schulen.“

6. Die §§ 5 bis 9 werden die §§ 9 bis 13.
7. In dem neuen § 13 wird Absatz 2 aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung

- (1) Mit der Änderung der Schulwerksordnung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer ihrer ursprünglichen Wahl oder Berufung im Amt, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen des geänderten § 3 Absatz 1 SchWO erfüllen. Im Übrigen wird das Kuratorium neu besetzt.
- (2) Das Kuratorium bildet die Ausschüsse nach Inkrafttreten der Änderung nach Maßgabe des neuen Rechts.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 20 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya“ (Kirchenkreis Syke-Hoya)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Barrien in Syke,
- die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-und-St.-Viktor-Kirchengemeinde in Bassum,
- die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-et-Damiani-Kirchengemeinde in Hassel,
- die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Leeste in Weyhe,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nordwohlde in Bassum,
- die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Syke und
- die Evangelisch-lutherische Felicianus-Kirchengemeinde in Weyhe

(Kirchenkreis Syke-Hoya) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt

den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya

Präambel

Jesus Christus spricht:

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ Lk.18 Vers 16

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf alle Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Syke-Hoya begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern, die nach ihrem gemeinsamen Bildungsverständnis Konstrukture ihrer Wirklichkeit sind, wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen. Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1

Mitglieder

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Syke-Hoya, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barrien Glockenstraße 14, 28857 Syke
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bassum Stift 6, 27211 Bassum
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hassel An der Kirche 2, 27324 Hassel
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Leeste Schulstraße 1, 28844 Weyhe-Leeste
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nordwohld Forellenweg 4, 27211 Bassum-Nordwohld
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Syke Kirchstraße 3, 28857 Syke
 - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Weyhe Kirchweg 24, 28844 Weyhe
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 28857 Syke, Herrlichkeit 2.
- (3) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Verbandsvorstandes oder der betroffenen Kirchenvorstände weitere Kirchengemeinden in den Kindertagesstättenverband eingliedern.

§ 2**Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes**

- (1) Ziel und Zweck des Verbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischem Profil effizient zu betreiben:
- Evangelische Kindertagesstätte „Talita Kumi“ Hügelrose 1, 28857 Syke
 - Evangelische Kindertagesstätte „Rentei“ Bremer Straße 6, 27211 Bassum
 - Evangelische Kindertagesstätte „Spatzen-nest“ Grashofweg 1, 27324 Hassel
 - Evangelische Kindertagesstätte „Morgenland“ Rabenweg 2, 28844 Weyhe-Leeste
 - Evangelische Kindertagesstätte „Arche Noah“ Nordwohlder Dorfstraße 11, 27211 Bassum-Nordwohld
 - Evangelische Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“ Wilhelm-Heile-Straße 2a, 28857 Syke
 - Evangelische Kindertagesstätte „Pusteb-lume“ Auf dem Geestfelde 30, 28844 Weyhe

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaften der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und diese umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.

- (3) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten.

Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsvereinbarungen sind zu schließen.

- (4) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt.

§ 3**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4**Aufgaben der Kirchengemeinden**

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Mitarbeitenden und der Kinder der Kindertagesstätte sowie deren Familien.
- (2) Der Kindertagesstättenverband und die Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die

Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich sich die Kindertagesstätte befindet, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Dies geschieht unter anderem durch:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - d) regelmäßige Besuche der Pastorin oder des Pastors, der Diakonin oder des Diakons oder anderer religionspädagogisch Fachkundiger in der Kindertagesstätte
 - e) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
 - f) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
 - g) die Einbindung der Kirchengemeinde in die Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung.
- (3) Bei der Neueinstellung einer Leitung muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.
- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und
 - zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden.

- (2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus der Mitte des Kirchenvorstandes zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teil. Leitungen von Kindertagesstätten und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Ein vom Kirchenkreisvorstand benanntes Mitglied ist zu den Sitzungen einzuladen. Grundsätzlich kann auch die Fachberatung zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend ohne Stimmrecht eingeladen werden, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 6**Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Diese umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf die Geschäftsführung (betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung), die Kindertagesstättenleitungen und auf die Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, übertragen werden. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Kirchengemeinden kann nur im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen erfolgen.
- (3) Die grundsätzliche Festlegung der Aufgabenzuordnung erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Organen der beteiligten Körperschaften beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später vom Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- (4) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind.
Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7**Finanzen und Vermögen**

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten oder sonstigen Zuschüssen und Mitteln zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die bauliche Unterhaltungspflicht. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband vorhandene Rücklagen heranziehen. Bei allen Baumaßnahmen an den Gebäuden ist der Kirchenvorstand vorher in die Planung einzubeziehen, ebenso ist für die Ausführung die Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (4) Sofern sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 8**Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung**

- (1) Bei Gründung des Kindertagesstättenverbandes wird die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes dem Kirchenkreisamt Syke nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand übertragen.
- (2) Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der Fachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen.

§ 9**Satzungshandhabung**

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handha-

bung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 Kirchengemeindeordnung der Kirchenkreisvorstand.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 104 Kirchengemeindeordnung.

§ 11 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandes oder von Amts wegen auflösen. Bei Auflösung vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu. Gleiches gilt für zweckbestimmte Vermögenswerte des Kindertagesstättenverbandes, es sei denn, dieser beschließt hierfür eine andere Verwendung.
- (2) Jede Kirchengemeinde oder der Vorstand kann frühestens nach einem Jahr mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres die Ausgliederung einer Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Die in der Kindertagesstätte zum Zeitpunkt der Rückübertragung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Kirchengemeinde zu den gleichen Bedingungen übernommen.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Syke, den 17. November 2011

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hassel
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohldede
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 17. Februar 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 21 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Heilig-Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg“ (Kirchenkreis Wolfsburg)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische Heilig-Geist-Kirchengemeinde in Wolfsburg,
- die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Wolfsburg und
- die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde in Wolfsburg

(Kirchenkreis Wolfsburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Heilig-Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Heilig-Geist, Kreuz und Paulus

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Wolfsburger evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig-Geist, Kreuz und Paulus, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. KGO zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Heilig-Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Wolfsburg. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Gottesdienste
 - b) Kirchenmusik
 - c) Kinder-, Jugend- und Altenarbeit
 - d) Mitarbeiterinsatz
 - e) Gebäudeverwaltung
 - f) Finanzen (§ 10)
 - g) die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrrecht.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden vorbehaltlich einer kirchenaufsichtlichen Ge-

nehmigung weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Pfarrämter und
 - b) je fünf nichtgeistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern der Kirchengemeinden Heilig-Geist, Kreuz und Paulus, welche vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (3) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (6) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.
- (7) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn von jeder Kirchengemeinde mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt – vorbehaltlich der Übergangsregelung des § 15 – die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und Treffen von Entscheidungen nach dem Pfarrrecht (§ 5),
 - c) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines für die Region zuständigen Diakons oder einer Diakonin – sofern der Kirchenkreis zustimmt - und bei der Einstellung eines Küsters oder einer Küsterin, einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin, eines Chorleiters oder einer Chorleiterin; die Beteiligung bei der Einstellung von Kindergartenpersonal richtet sich nach den Vereinbarungen der Kirchenkreisträgerschaft für Kindertagesstätten.
 - d) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),
 - e) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung unabhängig von den Kirchengemeinden,
 - f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten; diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertre-

tende Vorsitzende zur Vertretung berechtigt.

- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Pfarrrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, sind an den Beratungen zu beteiligen. Die beteiligten Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.
- (3) Entscheidungen nach dem Pfarrrecht werden von den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen einvernehmlich mit dem Verbandsvorstand getroffen. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, ist die Beratung zu wiederholen. Kommt es in der zweiten Beratung nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand.

**§ 6
Mitarbeiterstellen des
Kirchengemeindeverbandes und
Stellenbesetzungen**

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder -stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.
- (4) Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin, oder die Besetzung einer sonstigen Stelle einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin und eines Chorleiters oder einer Chorleiterin zum Dienst im Bereich des Kirchengemeindeverbandes bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer Kirchengemeinde der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

**§ 7
Visitation**

- (1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck legen sie dem Superintendenten oder der Superintendentin ein gemeinsames, verbindliches Arbeitskonzept für den Kirchengemeindeverband vor.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.

**§ 8
Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung**

- (1) Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt
 - a) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen;

- b) einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kirchengemeindeverband zuzuweisen.

Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

**§ 9
Zusammenarbeit**

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.
- (2) Die Pfarrämter geben dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

**§ 10
Haushalt und Finanzierung**

- (1) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Verbandsvorstand festgestellt.
- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

**§ 11
Verwaltungshilfe**

Die für die Kirchengemeinden zuständige Verwaltungsstelle nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

**§ 12
Satzungshandhabung**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den beteiligten Kir-

chengemeinden sowie zwischen den Kirchengemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Kirchenkreisvorstand (§ 111 KGO).

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 10 und 13 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 14 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen.

§ 15 Übergangsregelung

Die Übertragung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben e) und f) auf den Kirchengemeindeverband erfolgt noch nicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung. Sie hängt vornehmlich von der Entscheidung der Stadt Wolfsburg über die Verwendung des Kindergartens der Paulus-Kirchengemeinde ab. Die beteiligten Kirchenvorstände übertragen die genannten Aufgaben durch gesonderte Beschlüsse.

§ 16 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Wolfsburg, den 30. November 2011
Für die Ev.-luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde
Wolfsburg (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Wolfsburg, den 30. November 2011
Für die Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wolfsburg
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Wolfsburg, den 30. Dezember 2011
Für die Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Wolfsburg
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 27. Januar 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 22 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen, Groß Lobke, Hotteln, Lühnde, Oesselse und Wirringen-Müllingen-Wassel zur Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Algermissen in Algermissen, die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Groß Lobke in Algermissen, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt, die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Lühnde in Algermissen, die Evangelisch-lutherische St.-Nicolaï-Kirchengemeinde Oesselse in Laatzen und die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel in Sehnde werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen, Groß Lobke, Hotteln, Lühnde, Oesselse und Wirringen-Müllingen-Wassel.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die sechs bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die von den Kirchengemeinden entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 nach § 8 der Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 14. März 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010, neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

Die I. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen und Groß Lobke wird I. Pfarrstelle, die I. und II. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hotteln und Lühnde werden II. und III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oesselse wird IV. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel wird V. Pfarrstelle, und die II. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen und Groß Lobke wird VI. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Algermissen in Algermissen (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Algermissen	2208	Algermissen	8	854/71	0,1966

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde

Groß Lobke in Algermissen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Groß Lobke	652	Groß Lobke	2	67	0,0655	651
Groß Lobke	652	Groß Lobke	2	183/68	0,3312	651
Groß Lobke	652	Groß Lobke	4	204/4	0,3298	651
Groß Lobke	652	Groß Lobke	4	205	0,0413	651
Groß Lobke	683	Groß Lobke	1	17	2,9703	682
Groß Lobke	683	Groß Lobke	4	202/3	0,0852	682
Groß Lobke	683	Groß Lobke	6	74/52	0,1250	682

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Groß Lobke in Algermissen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Groß Lobke	648	Groß Lobke	1	18	0,3790	647
Groß Lobke	648	Groß Lobke	1	55	3,2051	647
Groß Lobke	648	Groß Lobke	2	33	7,3029	647
Groß Lobke	648	Groß Lobke	4	199/8	0,4269	647
Groß Lobke	648	Groß Lobke	6	31	0,1158	647
Groß Lobke	650	Groß Lobke	2	34	1,1183	649

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt (Dotation Kirche Bledeln) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Bledeln	379	Wassel	4	47	0,0595	
Bledeln	379	Wassel	4	62	0,0656	
Bledeln	379	Bledeln	1	32	3,2115	
Bledeln	379	Bledeln	1	33/3	0,1392	
Bledeln	379	Bledeln	6	19/2	1,1781	
Bledeln	383	Bledeln	1	38	0,2624	
Bledeln	383	Bledeln	2	130/2	0,1888	
Lühnde	677	Lühnde	11	72	2,3136	21/100

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt (Dotation Kirche Gödringen) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Gödringen	275	Gödringen	2	111/2	0,1509	–
Gödringen	–	Gödringen	2	111/1	0,1425	275
Gödringen	276	Gödringen	1	10	0,1034	276
Gödringen	276	Gödringen	3	55	1,1936	276
Gödringen	276	Gödringen	4	27	1,5684	276

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt (Dotation Kirche Hotteln) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt	Anteil
Hotteln	317	Hotteln	7	65/1	4,3656	–	79/100
Hotteln	–	Hotteln	7	65	4,3736	317	79/100
Hotteln	398	Hotteln	6	176	0,2020	–	
Hotteln	398	Hotteln	6	177	0,0248	397	
Hotteln	402	Hotteln	6	181/7	0,0844	–	
Hotteln	402	Hotteln	3	8	0,5855	401	
Hotteln	402	Hotteln	6	181/6	0,1444	–	
Hotteln	402	Hotteln	6	323/222	0,0153	401	

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt (Dotation Pfarre Bledeln) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bledeln	355	Bledeln	1	37	0,3161
Bledeln	358	Bledeln	1	31	5,3310
Bledeln	358	Bledeln	1	36	1,2499
Bledeln	358	Bledeln	1	39/1	0,6701
Bledeln	358	Bledeln	2	131/6	0,1177
Bledeln	358	Bledeln	3	10	3,9714
Bledeln	358	Bledeln	3	20	2,6087
Bledeln	358	Bledeln	6	3/5	1,6930

(5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt (Dotation Pfarre Gödringen) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Gödringen	261	Gödringen	2	112/1	0,0280	261
Gödringen	261	Gödringen	2	399/1	0,0480	–
Gödringen	–	Gödringen	2	399	0,0372	261
Gödringen	261	Gödringen	3	53	0,6606	261

Gödringen	270	Gödringen	1	8	0,9658	270
Gödringen	270	Gödringen	3	26	4,9563	270
Gödringen	270	Gödringen	3	28	9,5950	270
Gödringen	270	Gödringen	3	54	0,6740	270
Gödringen	–	Gödringen	2	95/2	0,1052	270

(6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt (Dotation Pfarre Hotteln) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt	Anteil
Hotteln	317	Hotteln	7	65/1	4,3656	–	21/100
Hotteln	–	Hotteln	7	65	4,3736	317	21/100
Hotteln	400	Hotteln	7	66/1	0,6260	399	
Hotteln	–	Hotteln	6	179/2	0,0694	399	
Hotteln	412	Ingeln	4	19	3,2932	411	
Hotteln	412	Gödringen	4	30/1	1,3315	411	
Hotteln	412	Hotteln	1	63/4	0,0807	411	
Hotteln	412	Hotteln	3	19/1	0,9457	411	
Hotteln	412	Hotteln	3	19/2	2,2937	411	
Hotteln	412	Hotteln	4	3/1	0,1218	411	
Hotteln	412	Hotteln	4	18	3,0451	411	
Hotteln	412	Hotteln	5	20	7,1635	411	
Hotteln	412	Hotteln	5	22/3	0,9225	–	
Hotteln	–	Hotteln	5	22/1	0,9399	411	
Hotteln	412	Hotteln	6	173/4	0,4473	411	
Hotteln	412	Hotteln	7	64/1	1,4443	–	
Hotteln	–	Hotteln	5	64	1,4501	411	
Hotteln	497	Hotteln	7	4/1	1,2226	–	
Hotteln	497	Hotteln	7	5/1	0,0701	–	

(7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt (Dotation Friedhof Gödringen) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gödringen	286	Gödringen	1	9	0,6270

§ 7

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Lühnde in Algermissen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Lühnde	677	Lühnde	11	72	2,3136	21/100

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Lühnde	746	Lühnde	7	149/22	0,3888	
Lühnde	746	Lühnde	12	14	0,9795	
Lühnde	746	Lühnde	12	87	1,2129	
Lühnde	758	Lühnde	12	13	0,4095	
Lühnde	758	Lühnde	12	43	0,2359	
Lühnde	758	Lühnde	12	86	1,1888	
Lühnde	758	Wätzum	1	264/4	0,7007	
Ummeln	271	Ummeln	3	77/1	0,0134	
Wätzum	172	Wätzum	1	105	0,0087	

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Lühnde in Algermissen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lühnde	703	Lühnde	7	53	0,0874
Lühnde	703	Lühnde	7	89/1	0,4851
Lühnde	703	Lühnde	7	169/6	0,4723
Lühnde	703	Lühnde	8	40	0,1265
Lühnde	703	Lühnde	11	50	1,9956
Lühnde	703	Lühnde	12	20	1,6107
Lühnde	703	Lühnde	12	85	5,4290
Lühnde	703	Lühnde	13	44	0,2062
Lühnde	703	Lühnde	16	54	0,2753
Lühnde	703	Lühnde	16	56/3	3,0443
Lühnde	703	Wätzum	1	379/151	1,2528

§ 8

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Oesselse in Laatzen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Oesselse	1064	Oesselse	1	71/5	0,2364	1177
Oesselse	1064	Oesselse	1	71/6	0,0124	–
Oesselse	1064	Oesselse	1	177/13	0,0022	1177
Oesselse	1064	Oesselse	1	179/9	0,0007	–
Oesselse	1064	Oesselse	1	179/10	0,0038	1177
Oesselse	1064	Oesselse	1	179/11	0,0027	1177
Oesselse	1064	Oesselse	1	179/19	0,0052	–
Oesselse	1064	Oesselse	1	179/20	0,0010	–
Oesselse	1080	Oesselse	1	73/4	0,0296	–
Oesselse	1168	Müllingen	3	91/6	0,7032	–
Oesselse	1168	Müllingen	3	91/7	0,7673	–
Oesselse	–	Müllingen	3	91/4	1,4705	1175
Oesselse	1168	Müllingen	5	125	0,6969	1175
Oesselse	1168	Müllingen	5	150	0,6789	1175
Oesselse	1168	Oesselse	4	22	3,2001	1175

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Oesselse in Laatzen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt	Anteil
Bledeln	199	Bledeln	1	33/4	0,9484	–	
Bledeln	199	Bledeln	1	33/5	0,1392	–	
Bledeln	–	Bledeln	1	33/2	1,0876	459	
Borsum	1236	Borsum	13	7	3,2972	–	
Borsum	–	Borsum	1	174/15	0,3096	1766	
Borsum	–	Borsum	1	136/77	2,4236	1766	
Borsum	–	Borsum	1	137/88	0,5251	1766	
Lühnde	682	Lühnde	13	19/1	5,0000	–	
Oesselse	1057	Oesselse	5	3	0,3535	1174	
Oesselse	1094	Müllingen	3	59	0,1048	1659	
Oesselse	1094	Müllingen	3	62/1	0,4486	1659	
Oesselse	1094	Müllingen	3	62/5	1,4702	1659	
Oesselse	1094	Müllingen	4	54/3	0,1502	1659	
Oesselse	1094	Müllingen	4	131/3	0,2883	–	
Oesselse	1094	Müllingen	4	131/6	0,1796	–	
Oesselse	–	Müllingen	4	131/1	0,4692	1659	
Oesselse	1094	Müllingen	4	149/1	0,2119	–	
Oesselse	1094	Müllingen	4	149/2	0,2376	–	
Oesselse	–	Müllingen	4	149	0,4495	1659	
Oesselse	1094	Müllingen	4	198/1	0,5810	–	
Oesselse	1094	Müllingen	4	198/2	0,7244	–	
Oesselse	1094	Müllingen	4	198/3	0,1070	–	
Oesselse	–	Müllingen	4	198	1,4124	1659	
Oesselse	1094	Müllingen	4	238/5	0,2218	–	
Oesselse	1094	Müllingen	4	238/7	0,4804	–	
Oesselse	1094	Müllingen	4	238/8	0,4780	–	
Oesselse	–	Müllingen	4	238/3	1,1970	1659	
Oesselse	1094	Müllingen	14	5/2	2,9275	–	
Oesselse	–	Müllingen	14	5	2,9646	1659	
Oesselse	1094	Oesselse	1	68/5	0,4182	1659	
Oesselse	1094	Oesselse	4	24	0,4447	1659	
Oesselse	1094	Oesselse	5	2	9,1394	1659	
Oesselse	1094	Oesselse	7	29/5	3,6393	–	
Oesselse	–	Oesselse	7	29	3,6899	1659	
Oesselse	1094	Oesselse	8	10/1	5,7669	–	
Oesselse	–	Oesselse	8	10	6,1669	1659	
Oesselse	1094	Oesselse	8	22	9,6446	1659	
Oesselse	1094	Oesselse	8	23/11	0,4047	–	
Oesselse	1094	Oesselse	8	33	2,1863	1659	
Oesselse	1094	Oesselse	9	29	4,4802	1659	
Oesselse	1166	Oesselse	4	23	1,4282	1178	
Oesselse	1681	Oesselse	2	25/3	0,0257	–	
Oesselse	1682	Oesselse	2	25/4	0,0270	–	
Oesselse	1683	Oesselse	2	25/5	0,0231	–	
Oesselse	1684	Oesselse	2	25/6	0,0206	–	
Oesselse	1685	Oesselse	2	25/7	0,0211	–	
Oesselse	1687	Oesselse	2	25/9	0,0174	–	5/6
Oesselse	–	Oesselse	2	25/1	0,1594	1659	

§ 9

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel in Sehnde (Dotationskirche) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotationskirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Müllingen	1071	Müllingen	2	22	0,6696	1164
Müllingen	1071	Müllingen	11	86	0,1507	1164
Müllingen	1071	Müllingen	11	182	0,1364	1164
Müllingen	1130	Müllingen	11	154	0,2040	1163
Müllingen	1130	Müllingen	11	160/2	0,2185	1163
Müllingen	–	Müllingen	11	160/1	0,0441	1163
Wassel	1083	Wassel	1	244/2	0,1560	–
Wassel	1083	Wassel	6	98	0,4996	–
Wassel	1084	Wassel	1	431/1	0,8700	–
Wassel	1084	Wassel	6	54	6,4791	–
Wassel	1084	Wassel	6	97	1,0084	–
Wassel	1084	Wassel	7	23	0,2814	–
Wassel	1084	Wassel	7	30	0,1351	–
Wassel	1084	Wassel	7	98/1	0,1368	–
Wassel	1084	Wassel	7	98/2	0,1219	–
Wassel	1084	Bolzum	7	97	0,1186	–
Wassel	1084	Bolzum	7	98	0,2393	–
Wirringen	269	Wirringen	3	127/1	0,0940	–
Wirringen	273	Wirringen	3	105/1	0,2666	–

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel in Sehnde (Dotationspfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotationspfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt	Anteil
Groß Lobke	690	Groß Lobke	1	2	2,3365	–	6/10
Müllingen	1110	Müllingen	2	23	1,0961	1162	
Müllingen	1110	Müllingen	11	183	0,1324	1162	
Müllingen	1111	Müllingen	7	20	4,2444	1165	
Müllingen	1111	Müllingen	11	87	0,3857	1165	
Müllingen	1111	Müllingen	11	166	0,0513	1165	
Müllingen	–	Müllingen	11	163	0,2322	1165	
Wassel	1119	Bilm	3	81	0,1555	–	
Wassel	1119	Wassel	6	64/4	1,0845	–	
Wassel	1119	Wassel	6	64/5	0,0027	–	
Wassel	1119	Wassel	6	72	0,1530	–	
Wassel	1119	Wassel	7	15/1	0,2058	–	
Wassel	1119	Wassel	7	15/2	0,0630	–	
Wassel	1119	Wassel	7	25	0,1477	–	

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt	Anteil
Wassel	1119	Wassel	7	104/1	0,1290	–	
Wassel	1119	Wassel	7	104/2	0,1353	–	
Wassel	1122	Ilten	8	15/4	6,2110	–	
Wassel	1122	Wassel	1	218/4	0,0595	–	
Wassel	1122	Wassel	1	218/5	0,2792	–	
Wassel	1122	Wassel	1	329/2	0,3604	–	
Wassel	1122	Wassel	1	330/3	0,5383	–	
Wassel	1122	Wassel	1	432/1	0,5213	–	
Wassel	1122	Wassel	6	66/2	0,0591	–	
Wassel	1122	Wassel	6	66/3	0,0666	–	
Wassel	1122	Wassel	6	66/4	0,1027	–	
Wassel	1122	Wassel	6	66/5	0,0554	–	
Wassel	1122	Wassel	6	66/6	0,4838	–	
Wassel	1122	Wassel	6	66/7	0,0850	–	
Wassel	1122	Wassel	6	69/1	0,3984	–	
Wassel	1122	Wassel	6	99	2,5640	–	
Wassel	1122	Wassel	7	3	0,2601	–	
Wassel	1122	Wassel	7	60	0,1564	–	
Wassel	1122	Wassel	7	102/1	0,1265	–	
Wassel	1122	Wassel	7	102/2	0,1264	–	
Wassel	1122	Sehnde	5	834/264	1,6236	–	
Wassel	1122	Wehmingen	6	18	3,8477	–	
Wassel	1122	Bolzum	7	4	4,4852	–	
Wassel	1122	Bolzum	7	99	0,3898	–	
Wassel	1122	Bolzum	7	100	1,8125	–	
Wassel	1122	Bolzum	7	109	11,5849	–	
Wirringen	270	Wirringen	5	66	2,2742	301	
Wirringen	270	Wirringen	5	78/1	0,2277	–	
Wirringen	–	Wirringen	5	78	0,2455	301	
Wirringen	–	Wirringen	5	76	0,2884	301	
Wirringen	270	Wirringen	5	80/6	0,0175	–	
Wirringen	270	Wehmingen	6	17	0,4905	–	

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 3. Februar 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 23 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schlarpe und Volpriehausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Berichtigung und Ergänzung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Berichtigung und Ergänzung der Urkunde vom 14.

Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 302) Folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Anordnung vom 14. Dezember 2011 wurden die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schlarpe und Volpriehausen (Kirchenkreis Leine-Solling) zum 1. Januar 2012 zur Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar zusammengelegt.

§ 2

- (1) In § 6 Absatz 4 der Anordnung vom 14. Dezember 2011 wird die Zahl „740“ durch die Zahl „685“ ersetzt.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) geht die selbständige Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgendem weiteren Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Miteigentumsanteil
Fuhrberg	740	Fuhrberg	23	13	14,8185	5/10

§ 3

In § 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 13. März 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 24 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lukas, St. Matthäus und Stadtkirche Münden zur Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden (Kirchenkreis Münden)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Lukas-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden, die Evangelisch-lutherische St.-Matthäus-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden und die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Kirchenkreis Münden) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Lukas-Kirchengemeinde Münden, der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäus-Kirchengemeinde Münden und der bisherigen Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die drei bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 3

Die mit dem Patronat über die bisherige Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Lukas-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die neue Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Münden	4965	Münden	25	252/3	0,0763

§ 5

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthäus-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Münden	9287	Münden	17	38/131	0,0620
Münden	10294	Münden	17	38/86	0,0217
Münden	10294	Münden	17	38/91	0,0334
Münden	10294	Münden	17	38/92	0,0991

§ 6

(1) Aus dem Grundvermögen der bisherigen Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Münden	5218	Münden	31	33/45	0,1633
Münden	5218	Münden	31	33/68	0,0916
Münden	5218	Münden	31	33/77	0,0729
Münden	5218	Laubach	4	83	0,0370
Münden	6440	Münden	8	67/3	0,0501
Münden	6440	Münden	10	33/11	0,1952
Münden	6440	Münden	26	64/37	0,0660
Münden	6440	Münden	26	64/131	0,0062

(2) Aus dem Grundvermögen der bisherigen Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Escherode	1287	Escherode	13	26/1	5,8237	
Escherode	1287	Escherode	12	3/3	1,5118	
Escherode	1287	Escherode	12	3/4	3,6436	
Bonaforth	746	Bonaforth	2	175	1,1445	
Bonaforth	746	Bonaforth	2	176	0,6794	
Bonaforth	746	Bonaforth	7	179/142	0,5879	
Bonaforth	746	Bonaforth	2	342/167	0,1405	
Bonaforth	746	Bonaforth	2	387/103	0,1886	
Bonaforth	746	Bonaforth	7	70	0,1274	
Bonaforth	746	Bonaforth	7	161/1	0,5350	
Bonaforth	746	Bonaforth	6	18/28	0,0721	
Luckau	419	Zeetze	1	67	2,1672	
Luckau	419	Zeetze	1	76	2,6887	

Luckau	419	Zeetze	1	194/79	2,0261	
Luckau	419	Zeetze	1	85/1	2,7082	
Barlissen	330	Barlissen	1	61	2,5030	5/18
Barlissen	330	Barlissen	5	1/2	1,9940	5/18

(3) Aus dem Grundvermögen der bisherigen Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Primariat-Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Münden	9888	Münden	10	39/1	0,2874
Münden	9888	Münden	12	91/20	0,0829
Münden	9888	Münden	12	91/15	0,1069

(4) Aus dem Grundvermögen der bisherigen Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Sekundariat-Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Münden	8644	Münden	18	40/1	0,5359
Dransfeld	2577	Dransfeld	3	15/6	0,5337
Dransfeld	2577	Dransfeld	9	182	0,2620
Dransfeld	2577	Dransfeld	9	165	0,7700
Landwehrhagen	1937	Landwehrhagen	7	6/6	0,6997
Lutterberg	1227	Lutterberg	6	92/1	1,6070
Sichelnstein	742	Sichelnstein	6	137	0,6041

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 6. Februar 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 25 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Drakenburg und Heemsen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen (Kirchenkreis Nienburg)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg und die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen (Kirchenkreis Nienburg) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg und der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Drakenburg	1166	Drakenburg	12	84/2	0,0080
Drakenburg	970	Drakenburg	12	86/3	0,2786
Drakenburg	970	Drakenburg	12	93/1	0,0640

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg (Dotation Kantorat) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Drakenburg	969	Drakenburg	10	86	0,4619
Drakenburg	969	Drakenburg	16	17	0,7264
Drakenburg	969	Drakenburg	9	67	0,2082
Drakenburg	969	Drakenburg	3	35	0,5562

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rodewald	1646	Suderbruch	1	35/1	2,5629
Rodewald	1646	Suderbruch	2	100	2,6865
Drakenburg	967	Drakenburg	10	80/7	0,1132
Drakenburg	967	Drakenburg	11	158/1	0,1742
Drakenburg	967	Drakenburg	12	84/5	0,1378
Drakenburg	967	Drakenburg	14	60	0,1233
Drakenburg	967	Drakenburg	15	29	14,2040
Drakenburg	967	Drakenburg	15	32	10,7368
Drakenburg	967	Drakenburg	16	18	1,2049
Drakenburg	967	Drakenburg	7	45	0,4663
Drakenburg	967	Drakenburg	9	64	0,2046
Drakenburg	967	Drakenburg	9	71	0,2102
Schweringen	775	Schweringen	11	41/2	3,6782
Sieden	152	Sieden	6	45	1,5067

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg (Dotation Pfarrwitwentum) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Drakenburg	968	Drakenburg	16	16	0,1085
Drakenburg	968	Drakenburg	9	66	0,2121

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg (Dotation Pfarre zu 4/5, Dotation Kantorei zu 1/5) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Pfarre zu 4/5, Dotation Kirche zu 1/5) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Drakenburg	967	Drakenburg	6	78/49	1,6820

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg (Dotation Friedhof) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Drakenburg	1072	Drakenburg	11	123	0,4138

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heemsen	22	1	3,4963
Heemsen	22	13	0,3773
Heemsen	22	14	0,4245
Heemsen	22	40	0,5834
Heemsen	22	94	1,2944
Heemsen	22	98	1,5583
Heemsen	24	30	0,7125
Heemsen	24	9	0,2371

Diese Flurstücke werden voraussichtlich im Grundbuch von Heemsen, Blatt 340, eingetragen. Die früheren Flurstücke bestehen aufgrund eines Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr; sie sind im Grundbuch von Heemsen, Blätter 340, 452 und 716, eingetragen.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heemsen	340	Heemsen	14	58	1,1716
Heemsen	340	Heemsen	15	40/2	1,7666
Heemsen	340	Rohrsen	3	125	1,2930

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heemsen	15	29	1,1985
Heemsen	15	30	1,4349
Heemsen	15	31	1,2260
Heemsen	15	33/1	0,9625
Heemsen	15	51/2	1,4428
Heemsen	22	100	1,7742
Heemsen	22	109	2,8202
Heemsen	22	25	2,6776
Heemsen	22	87	5,3757
Heemsen	23	20	3,9930

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heemsen	23	22	0,1234
Heemsen	23	28	5,1913
Heemsen	25	50	2,8569
Heemsen	26	21	7,5197
Heemsen	27	5	3,1868
Heemsen	28	10	6,2366

Diese Flurstücke werden voraussichtlich im Grundbuch von Heemsen, Blatt 342, eingetragen. Die früheren Flurstücke bestehen aufgrund eines Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr; sie sind im Grundbuch von Heemsen, Blätter 342 und 455, eingetragen.

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Heemsen	342	Rohrsen	1	5/1	2,0690	
Heemsen	342	Rohrsen	2	23	2,6970	
Heemsen	342	Rohrsen	3	121	2,8510	
Sieden	164	Sieden	8	34/1	5,0346	3/14

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen (Dotation Pfarrwitwentum) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heemsen	455	Heemsen	15	34/2	2,6759
Heemsen	455	Heemsen	17	87	0,8713

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen (Dotation Pfarre) gehen die Salzabbaugerechtigkeiten an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heemsen	15	29	1,1985
Heemsen	15	31	1,2260
Heemsen	15	33/1	0,9625
Heemsen	15	51/2	1,4428
Heemsen	22	25	2,6776
Heemsen	23	20	3,9930
Heemsen	23	22	0,1234
Heemsen	23	28	5,1913
Heemsen	25	50	2,8569
Heemsen	26	21	7,5197
Heemsen	27	5	3,1868

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heemsen	28	10	6,2366

Die früheren Flurstücke bestehen aufgrund eines Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr; sie sind im Grundbuch von Heemsen, Blatt 701, eingetragen.

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen (Dotation Pfarre) gehen die Salzabbaugerechtigkeiten an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heemsen	701	Rohrsen	1	5/1	2,0690
Heemsen	701	Rohrsen	2	23	2,6970
Heemsen	701	Rohrsen	3	121	2,8510

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 2. März 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 26 Aufhebung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Bilm und Höver (Kirchenkreis Burgdorf)

Urkunde

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Bilm in Sehnde und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Höver in Sehnde in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ilten in Sehnde (Kirchenkreis Burgdorf) werden aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ilten wird Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Bilm und Höver.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Bilm geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ilten in Sehnde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Band	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bilm	16	455	Bilm	1	133/1	0,0108

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Höver geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ilten in Sehnde (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Band	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Höver	19	546	Höver	1	239/1	0,0089

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

Hannover, den 16. März 2012

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

IV. Stellenausschreibungen

Im Kirchenkreisamt Bremerhaven/Cuxhaven ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters eines Kirchenkreisamtes (m/w)

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 KBBVG dotiert; eine Aufstockung nach A 14 ist möglich. Die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.

Für die Kirchenkreise Bremerhaven und Cuxhaven leistet das Kirchenkreisamt Verwaltungshilfe insbesondere in den Bereichen Personalwesen, Haushalts- und Kassenwesen sowie Liegenschafts- und Bauwesen für die Kirchenkreise, 2 Kindertagesstättenverbände und 25 Kirchengemeinden sowie außerdem für ein evangelisches Beratungszentrum, den Friedhofsverband und die Seemannsmission Bremerhaven.

Die kirchliche Verwaltung in der Region steht vor großen Veränderungen. Eine Fusionsanordnung mit dem Kirchenkreisamt Bad Bederkesa ist vom Landeskirchenamt erlassen. Inwiefern ein gemeinsames Amt geschaffen wird, ist offen. An den Veränderungen wirkt der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin mit. Wegen der Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Bundesländern sind Kenntnisse in den Landesgesetzen von Bremen und Niedersachsen erforderlich.

Wir verstehen das Kirchenkreisamt als modernen Dienstleister mit hoher Kundenorientierung. Entsprechend muss die neue Leitung in der Lage sein, den hier erreichten Stand fortzusetzen und auszubauen. Folgende Grundanforderungen setzen wir voraus:

- Erfahrungen und Personalverantwortung im Leitungsbereich oder erweiterten Leitungsbereich einer Verwaltung oder vergleichbaren Einrichtung
- Ausgeprägte Sozialkompetenz,
- Ausgeprägte Dienstleistermentalität,
- Betriebswirtschaftliches und interdisziplinär orientiertes Denken,
- Gute Kenntnisse in gängigen MS-Office-Produkten.

Zu den Kernaufgaben der Amtsleitung gehören:

- Leitung eines Kirchenkreisamtes mit ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Betreuung und Beratung der Kirchenkreisvorstände Bremerhaven und Cuxhaven
- Betreuung und Beratung weiterer Gremien und Ausschüsse nach Bedarf,
- Verhandlungen mit externen Stellen,
- Entwicklung von Konzepten.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Die Betreuung von Gremien erfolgt regelmäßig in den Abendstunden. Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung für den gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienst verfügen; eine betriebswirtschaftliche Zusatzausbildung ist von Vorteil. Ein Wohnsitz in Amtsnähe wird grundsätzlich erwartet. Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 3. Mai 2012 an:

Superintendentin Susanne Wendorf-von Blumröder
Mushardstraße 4
27570 Bremerhaven
Tel.: 0471-31519
E-Mail: sup.bremerhaven@evlka.de

Bei der **Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum** ist zum 01.04.2012 oder später die Planstelle eines

Stellvertretenden Leiters -m/w-
(Bes.Gr. A 12 KBBVG bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L)

zu besetzen.

Die Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum hat insbesondere die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung für die Evangelische Akademie, das Pastoralkolleg und das Religionspädagogische Institut wahrzunehmen und ihnen Verwaltungshilfe zu leisten. Darüber hinaus verwaltet und bewirtschaftet sie die vorhandenen Tagungs-, Übernachtungs- und Restaurationskapazitäten in der Evangelischen Akademie Loccum und im Religionspädagogischen Institut Loccum (135 Gästezimmer mit 165 Betten, 3 Hörsäle und 13 Seminarräume sowie ein Speisesaal mit 200 Plätzen stehen für die Durchführung von jährlich rund 500 Tagungen, Konferenzen, Kolloquien und sonstigen Veranstaltungen) zur Verfügung.

Weiterhin wird u.a. für das Kloster Loccum die Kassen- und Rechnungsführung übernommen und Verwaltungshilfe geleistet. In der Kirchlichen Verwaltungsstelle sind insgesamt 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Zum Aufgabengebiet gehört u.a. die ständige Vertretung des Leiters, die Sachbereichsleitung (einschl. Sachbearbeitungsaufgaben) Haushaltswesen und Allgemeine Verwaltung, Grundstücks-, Haus- und Gebäudeverwaltung, Personalwesen, Kassenstelle und Informations- und Kommunikationstechnik.

Bewerber und Bewerberinnen mit der Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung sollten über Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung verfügen. Ein sicherer Umgang mit modernen Bürokommunikationsmitteln (insbesondere die Beherrschung von MS-Office-Software) wird erwartet. Erfahrungen in der Doppik sollten vorhanden sein, da der Stelleninhaber die bevorstehende Umstellung von der Kameralistik verantwortlich leiten wird.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die folgende überfachliche Kompetenzen besitzt: kommunikative Kompetenz (mündlich und schriftlich), Kreativität und Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit, Kooperationsfähigkeit. Es können sich auch junge Beamte/Beamtinnen bewerben, bei denen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Besoldungsgruppe A12 noch nicht erfüllt sind.

Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. April 2012 an den Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum,

Andreas Thomas,
Münchehäger Straße 12,
31547 Rehburg-Loccum
Tel. 05766/81-201
E-Mail: andreas.thomas@evlka.de

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Bogotá (Kolumbien – Kennziffer 2022) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php